

# DER WIDERRUF DES AUFHEBUNGSVERTRAGS

BAG, Urteil vom 7. Februar 2019 - 6 AZR 75/18 - BAG NJW 2019, 1966

## SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

A ist als Reinigungshilfe bei der B beschäftigt. Nachdem sich der A am Morgen des 15. Februar 2016 bei der B krankmeldet, suchte dieser unangekündigt den A gegen 17:00 Uhr in seiner Wohnung auf. Dort öffnet der Sohn des A die Tür und lässt den B herein. Aufgrund seines gesundheitlichen Zustands lag der A noch schlafend im Bett und musste durch seinen Sohn geweckt werden. B legt daraufhin dem A einen Aufhebungsvertrag vor, mit welchem das Arbeitsverhältnis einvernehmlich in sechs Monaten beendet werden sollte. Unter Einfluss von Schmerzmitteln "im Tran" unterschreibt der A den Aufhebungsvertrag. Mit Schreiben vom 17. Februar 2016 erklärt er jedoch den Widerruf. Er habe sich getäuscht und nicht gewusst, was er dort unterschrieben habe.

**Wurde das Arbeitsverhältnis wirksam durch den Aufhebungsvertrag beendet?**



Zur Lösung auf  
<https://examensgerecht.de>

## SCHLAGWÖRTER

*Widerruf, Aufhebungsvertrag, Gebot des fairen Verhandeln, Verbraucherbegriff, Verbrauchervertrag, § 312b, § 312g, Außerhalb von Geschäftsräumen;*

## SKIZZE

### A. Wirksamer Aufhebungsvertrag

#### I. Einigung

1. Nichtigkeit gem. § 105 II BGB
2. Unwirksamkeit gem. § 307 I 1 BGB

#### II. Widerruf gem. § 355 I i.V.m. §§ 312g I, 312b I 1 Nr. 1 BGB

1. Verbrauchervertrag, § 310 III BGB
  - a) B ist Unternehmer, § 14 BGB
  - b) (P) A ist Verbraucher, § 13 BGB**
2. Außerhalb von Geschäftsräumen, § 312b BGB
3. **(P): Öffnung des Anwendungsbereichs der § 312 ff. BGB**

#### III. Missachtung des Gebots fairen Verhandeln

1. Aufnahme von Vertragsverhandlungen
2. **(P): Verstoß gegen eine Nebenpflicht - Gebot fairen Verhandeln**
3. Rechtsfolge

### B. Ergebnis

